

Anweisungen für den Einsatz von Fremdfirmen in der Stromnetz Hamburg GmbH

1	Geltungsbereich _____	3
2	Allgemeine Forderungen _____	3
2.1	Voraussetzung für die Zulassung _____	3
2.2	Vorschriften _____	3
2.3	Verantwortliche Personen der Fremdfirmen _____	3
2.4	Auftragnehmer und Subunternehmer _____	4
2.5	Arbeitsschutzrelevante Unterlagen _____	4
2.6	Gefährdungsbeurteilung _____	5
2.7	Sicherheitspass _____	5
2.8	Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln _____	5
2.9	Umgang mit Gefahrstoffen _____	6
2.10	Persönliche Schutzausrüstung _____	6
2.11	Arbeitsmedizinische Vorsorge _____	7
2.12	Standortregelungen _____	7
2.13	Ausweistragepflicht _____	7
2.14	Transportwege _____	7
2.15	Alkohol/Suchtmittel _____	7
2.16	Notfallmanagement/Gefahrenabwehr _____	8
2.17	Meldung von Qualitätsmängeln _____	8
2.18	Meldung von Unfällen _____	8
2.19	Erste Hilfe _____	8
3	Auftragsausführung/Auftragsdurchführung _____	9
3.1	Einweisung allgemein _____	9
3.2	E-Learning _____	9
3.3	Vor-Ort-Einweisung _____	9
3.4	Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen _____	10
3.5	Verkehrssicherung _____	10
3.6	Heißarbeiten _____	11
3.7	Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen _____	11
3.8	Brandschutz _____	11
3.9	Arbeiten unter Spannung _____	12
3.10	Einsatz von Sonderfahrzeugen _____	12
4	Abschließende Pflichten des Auftragnehmers _____	12
5	Sanktionen _____	12
6	Abweichung zur Vertragsleistung _____	13
7	Überwachungs- und Prüfrechte _____	13

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
2/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

1 Geltungsbereich

Die „Anweisungen für den Einsatz von Fremdfirmen in der Stromnetz Hamburg GmbH“ (SNH) sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die Anweisungen sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Anweisungen den in seinem Auftrag tätigen Personen nachweislich zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Anweisung wortgleich in seinen Verträgen mit eventuell eingesetzten Subunternehmern mit Weitergabepflichtung zu vereinbaren.

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus dieser Anweisung ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
3/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

2 Allgemeine Forderungen

2.1 Voraussetzung für die Zulassung

Grundsätzlich fordert die SNH für Firmen mit Tätigkeiten, die ein hohes Gefahrenpotenzial beinhalten, ein mit einem zertifizierten Arbeitsschutz-Management-System (AMS) vergleichbares Arbeitsschutzvorgehen von den beauftragten Fremdfirmen einschließlich Ihrer Subunternehmen. Anerkannt werden alle Zertifizierungs-/Prüfverfahren für die Bereiche Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. OHSAS, SCC, BG-Verfahren oder vergleichbare Systeme).

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmer müssen Willens und in der Lage sein die Fachkenntnisse/ Ausbildung/ Erfahrung aller Mitarbeiter seines eigenen Unternehmens, sowie der beauftragten Subunternehmer zu garantieren und auf Anfrage umgehend Nachweise dafür vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Fremdfirmen einschließlich der Subunternehmer nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

Grundsätzlich ist die Anlage „Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ auszufüllen. Eine Kopie des möglichen gültigen Zertifikates für ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) oder vergleichbare Dokumente sind dem Fragebogen beizufügen.

2.2 Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

2.3 Verantwortliche Personen der Fremdfirmen

Alle durch den Auftraggeber beauftragten Arbeiten, die durch den Auftragnehmer oder durch von ihm Beauftragte realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers stehen. Diese verantwortlichen Personen sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die verantwortli-

chen Personen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern sowie auch gegenüber den Mitarbeitern der Subunternehmen übertragen werden. Während der Ausführung der Arbeiten müssen die verantwortlichen Personen anwesend und ständig erreichbar sein.

2.4 Auftragnehmer und Subunternehmer

Grundlage für das Arbeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von dieser vertraglichen Bindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer bei dem Auftragnehmer.

Lässt der Auftragnehmer die Vertragserfüllung durch Dritte (Subunternehmen) ganz oder teilweise vornehmen, ist er verpflichtet, zur Auftragsvergabe diese Subunternehmen schriftlich zu benennen und durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich vor, Subunternehmen z. B. auf Grund von arbeitsrelevanten Ereignissen mit Sach- und Personengefährdung abzulehnen. Werden Subunternehmen eingesetzt, die nicht durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten untersagen. Der Auftragnehmer bleibt unabhängig hiervon für die Einhaltung der vereinbarten Termine verantwortlich.

Die Untervergabe der vertraglichen Leistungen über eine Kette von mehr als zwei Subunternehmen (Sub-Sub) ist ausdrücklich untersagt.

Beim Einsatz von Subunternehmen ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die für ihn geltenden Anforderungen in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz auch seinen Subunternehmen zu unterweisen.

Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur in den Teilen von Betriebsanlagen/Baustellen aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt (u. U. erst nach erteilter Durchführungserlaubnis).

Der Auftragnehmer und dessen Subunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen, und haben sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen vorgelegt werden können. Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

2.5 Arbeitsschutzrelevante Unterlagen

Arbeitsschutzrelevante Unterlagen des Auftragnehmers, die zur Erstellung der Gewerke oder für Tätigkeiten notwendig sind, z. B. Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Sicherheitsdatenblätter usw., müssen vorab dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Wenn notwendig, sind gesonderte Betriebsanweisungen vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu erstellen und der Auftraggeber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Nachweise erforderlicher Qualifikationen (z. B. Schweißer) und Befähigungen (z. B. Berechtigung zum Arbeiten unter Spannung) sind vor Ort bereitzuhalten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese arbeitsschutzrelevanten Unterlagen zu prüfen.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
4/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

2.6 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV für seine zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Subunternehmen, eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und nach Maßgabe des § 6 ArbSchG vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen hierüber zu erstellen. Der Auftragnehmer wird eigene Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahren erstellen. Dabei wird er vom Auftraggeber unterstützt und insbesondere erhält er die anlagenbezogenen Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung gestellt. Neben der Beurteilung der üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vom Auftragnehmer durchzuführen. Nach § 8 ArbSchG muss der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar halten und sie auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

2.7 Sicherheitspass

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Personal und das Personal der von ihm auf dem Betriebsgelände/der Baustelle eingesetzten Subunternehmen einen Sicherheitspass (beispielsweise nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) mit sich führt. In dem Sicherheitspass müssen alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit enthalten sein.

Inhalte (u. A.):

- persönliche Daten
- Arbeitgeberdaten
- arbeitsmedizinische Vorsorge
- Nachweis der erhaltenen Unterweisungen
- besondere Qualifikationen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet jeweils aktuell mit allen für die beauftragten Tätigkeiten maßgeblichen Angaben gepflegt ist. Dem Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten ist auf Verlangen die Einsichtnahme in den Sicherheitspass zu gestatten. Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmen, die ohne aktuell gepflegten Sicherheitspass angetroffen werden, können vom Auftraggeber des Betriebsgeländes/der Baustelle verwiesen werden.

2.8 Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Alle vom Auftragnehmer für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer Weise benutzt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel seiner eingesetzten Subunternehmen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Arbeiten mit und Bedienen von Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen der SNH zu erfolgen.

Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH

Seite/Umfang
5/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
Version 2.0
Januar 2017

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Steckdose mit unbekannter Schutzmaßnahme:

Der direkte Anschluss von elektrischen Verbrauchsmitteln an Steckdosen einer Gebäudeinstallation ist ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes nicht zulässig, da der Zustand der vorgelagerten elektrischen Anlage, das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Schutzeinrichtungen vom Anwender meist nicht beurteilt werden kann. Um die genannten Steckdosen einer Gebäudeinstallation nutzen zu können, ist ein zusätzlicher Schutz erforderlich. Dieser kann z.B. durch eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD nach VDE 0661) realisiert werden, die nachfolgende Anforderungen erfüllt:

- Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$
- allpolig schaltend, einschließlich Schutzleiter
- Unterspannungsauslösung
- kein selbstständiges Wiedereinschalten nach Spannungswiederkehr

2.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Auf den Betriebsgeländen und Baustellen ist das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erlaubt. Dazu muss der Auftragnehmer eine Liste der möglicherweise zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe (Handelsname, Menge und Sicherheitsdatenblatt) erstellen und an den Auftraggeber übergeben.

Unter Einhaltung der Gefährdungsbeurteilung „Gefahrstoffe-Tätigkeiten mit geringer Gefährdung“ des Auftraggebers muss keine Zustimmung vom Auftraggeber eingeholt werden. Bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich.

Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf beauftragte Subunternehmen. Insbesondere hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich die nach Maßgabe der GefStoffV erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu treffen.

Besteht nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese Pflicht zu erfüllen. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren. Mit Vertragsschluss bestätigt der Auftragnehmer, dass er und seine Subunternehmen für alle beauftragten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über die gemäß § 17 Abs.1 GefStoffV erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Des Weiteren muss er rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe der GefStoffV erstellen, diese zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe am Einsatzort vorhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorlegen. Besteht im Zusammenhang mit der Verwendung von Gefahrstoffen die Möglichkeit der Gefährdung von Mitarbeitern, muss der Auftragnehmer bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber und ggf. mit weiteren Beauftragten zusammenarbeiten und sich abstimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten vom Auftragnehmer zu dokumentieren und seinen Mitarbeitern zu vermitteln.

2.10 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten (nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilungen / Betriebsanweisungen) das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese seinen Mitarbeitern bzw. den Mitarbeitern der von ihm eingesetzten Subunternehmer in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Mitarbeiter, die ohne not-

Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH

Seite/Umfang
6/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
Version 2.0
Januar 2017

wendige/vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können des Betriebsgeländes/der Baustelle durch den Auftraggeber verwiesen werden.

In gesonderten Fällen ist eine spezielle Schutzausrüstung zu verwenden, wie z. B. auf Hubarbeitsbühnen, auf Trafos, auf Freileitungen, bei Arbeiten an Absturzkanten, in Schächten und Kanälen.

2.11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgen vorliegt. Die in den Bescheinigungen dokumentierte Eignung ist schriftlich im Sicherheitspass zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

2.12 Standortregelungen

An Standorten des Auftraggebers gelten zusätzlich zu diesen Regelungen die jeweils speziellen Standortregelungen. Sie werden dem Auftragnehmer vor Auftragsvergabe bzw. spätestens im Zuge der Einweisung bekannt gegeben und sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortregelungen kennen und einhalten.

Für Mitarbeiter des Auftragnehmers besteht nach Maßgabe der jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers eine An- und Abmeldepflicht.

2.13 Ausweistragepflicht

Der Auftragnehmer muss vor Erbringung seiner Leistungen die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter auflisten und diese dem Verantwortlichen der SNH benennen. Für Fremdfirmenmitarbeiter, die häufig Standorte der SNH betreten müssen, besteht die Möglichkeit, Ausweise im Vorfeld für eine begrenzte Zeit zu beantragen. Die Ausweise sind mit Betreten der Standorte offen und sichtbar zu tragen. Die Bereitstellung der Ausweise wird bei Bedarf durch den Auftraggeber organisiert.

2.14 Transportwege

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gelten sinngemäß die Straßenverkehrsordnung und die jeweiligen vom Auftraggeber erlassenen Standortregelungen. Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist zu beachten.

2.15 Alkohol/Suchtmittel

Das Einbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln ist verboten. Das Rauchen ist nur in speziell gekennzeichneten Einrichtungen und im Freien, sofern nicht ausdrücklich verboten, gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger Rauschmittel zu stehen, den Zutritt zu verweigern bzw. vom Betriebsgelände/von der Baustelle zu verweisen.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
7/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

2.16 Notfallmanagement/Gefahrenabwehr

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden oder Umweltschäden) sind vom Auftragnehmer, neben dem unmittelbaren Notruf (112) zusätzlich die Notrufmeldestelle des jeweiligen Standortes und der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner zu benachrichtigen. Über diese ist im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und das Personal der Subunternehmen über das gültige Notfallmanagement des Auftraggebers zu unterweisen. Das Verhalten bei Unfällen, Alarm- und Gefahrenabwehr ist in den jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers beschrieben.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

2.17 Meldung von Qualitätsmängeln

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Qualitätsmängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Seite/Umfang
8/13

Zuständig

2.18 Meldung von Unfällen

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Betriebs- und Wegeunfälle sind vom Auftragnehmer, unabhängig von der Dauer der Ausfallzeit, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen. Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage „Unfallmeldebogen“) oder eine Kopie der Unfallanzeige zu benutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, die Angaben des Unfallberichtes zusätzlich mündlich zu erläutern. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache nicht unmittelbar möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Unfallbericht vorzulegen. Die Unfallmeldung an den Auftraggeber ersetzt nicht die Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde (z. B. Amt für Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht).

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

Kleinere Verletzungen von Versicherten (Ausfallzeit kleiner ein Tag) sind in das Verbandbuch des Unternehmens, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Baustellentagebuch, soweit vorhanden, einzutragen. Der Auftragnehmer sowie ggf. seine Subunternehmer erklären sich mit der Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden.

2.19 Erste Hilfe

Für Erste-Hilfe-Leistungen hat der Auftragnehmer Ersthelfer - gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben - in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Verbandmaterialien sind durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bereitzuhalten. Auf der Arbeitsstätte (z. B. Baustelle) sind von dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen aktuelle Angaben über:

- Ort und Art der Erste-Hilfe-Einrichtung vor Ort
- die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Durchgangsarztes, Facharztes und Krankenhauses
- die Erreichbarkeit der Rettungsdienste
- die zuständigen Ersthelfer sowie
- verfügbare Notrufeinrichtungen

bereitzuhalten.

3 Auftragsausführung/Auftragsdurchführung

3.1 Einweisung allgemein

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und sich verändernden Randbedingungen sind Beschäftigte an wechselnden Arbeitsplätzen und in Fremdbetrieben besonders gefährdet. Zur Minimierung möglicher Gefährdungen werden die Auftragnehmer durch den Auftraggeber eingewiesen.

Die Einweisungen als auch die Unterweisungen sind nachweislich zu dokumentieren (z. B. Sicherheitspass).

Einladungen vom Auftraggeber zu Sicherheitsveranstaltungen sind für die verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtend. Sollte einer Einladung nicht Folge geleistet werden, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

3.2 E-Learning

Nach Vertragsabschluss werden die Verantwortlichen der Auftragnehmer zu den Themen, wie z. B.:

- Ansprechpartner
- Prozessabläufe
- Standortbestimmungen
- örtliche Gegebenheiten
- Meldekettten

eingewiesen. Die Einweisung erfolgt durch die E-Learning Anwendung „Einweisung von Fremdfirmen“. Mindestens jeder Arbeitsverantwortliche hat das E-Learning erfolgreich zu absolvieren, sofern nicht anders geregelt. Als Bestätigung des bestandenen Abschlusstestes wird das aus der E-Learning-Anwendung generierte Zertifikat zum Ausdruck freigegeben. Das Mitführen des Einweisungszertifikats im Rahmen des Auftrages ist erforderlich. Der Arbeitsverantwortliche ist verpflichtet, alle an der Arbeit beteiligten Mitarbeiter, ggf. einschließlich des Personals des Subunternehmens, zu unterweisen.

Die E-Learning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen.

- <https://elearning.stromnetz-hamburg.de>

Die Ersteinweisung ersetzt nicht die Einweisung vor Ort.

3.3 Vor-Ort-Einweisung

Vor der Arbeitsaufnahme und ggf. bei sich ändernden Arbeitsbedingungen während der Leistungserbringung wird mindestens der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers durch den Anlagenverantwortlichen des Auftraggebers auf mögliche betriebliche Gefahren und auf einzuhaltende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen eingewiesen. Sofern es sich bei den durchzuführenden Tätigkeiten um Routinetätigkeiten handelt, bei den die anlagenspezifischen Gefährdungen dem Auftragnehmer vollumfänglich bekannt sind, kann eine Vor - Ort Einweisung entfallen (z.B. beim Kabelleitungstiefbau und bei Hausanschlüssen).

Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass notwendige Einweisungen/Unterweisungen fehlen bzw. unterblieben sind, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und dieses ist dem dem Auftraggeber mitzuteilen. Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer sein eingesetztes Personal und das Personal seiner Subunternehmen hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften, der jeweiligen

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
9/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdungen zu unterweisen.

Nimmt ein Mitarbeiter des Auftragnehmers die Anlagenverantwortung wahr (z.B. wenn der Auftragnehmer eigenverantwortlich Schaltheilungen durchführt), erfolgt keine Vor – Ort Einweisung durch den Auftraggeber. In diesem Fall hat der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers den Arbeitsverantwortlichen einzuweisen.

3.4 Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer ein Arbeitsverantwortlicher gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat folgende Punkte sicherzustellen:

- Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber und/oder dem Koordinator/Anlagenverantwortlichen
- Beantragung bzw. Einholung der Durchführungserlaubnis für bestimmte Arbeiten
- Erst nach Erhalt der Einweisung durch den Auftraggeber und der Weitergabe der Einweisung an seine Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter der Subunternehmen darf mit den Arbeiten begonnen werden.
- Bei auszuführenden Arbeiten, die eine Durchführungserlaubnis notwendig machen, hat er nach dem Erhalt der Durchführungserlaubnis durch den Anlagenverantwortlichen seine an der Arbeit beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen und die Freigabe zur Arbeit zu erteilen. Dies erfolgt in der Regel in schriftlicher Form. In dieses Verfahren sind die Subunternehmen einzu beziehen.
- Bei allen Arbeiten an bzw. in elektrischen Anlagen hat er die Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln zu beachten:
 - 1) Freischalten
 - 2) Gegen Wiedereinschalten sichern
 - 3) Spannungsfreiheit feststellen
 - 4) Erden und Kurzschließen
 - 5) Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.

3.5 Verkehrssicherung

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit vorschriftsmäßig abzusichern (einschl. Beleuchtung). Die ordnungsgemäße Funktion der Absicherung ist täglich mit einem Nachweis zu kontrollieren.

Baustellen auf Werksstraßen oder -plätzen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Koordinator bzw. Auftraggeber eingerichtet werden.

Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind vom Auftragnehmer zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen, oder die Gefahrenzone ist entsprechend zu sichern und zu kennzeichnen. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
10/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**

3.6 Heißarbeiten

Wird der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen, Verwendung von beheizten Teerkesseln, Flämmarbeiten und Funken reiße Arbeiten) auf dem Grundstück oder in Anlagen des Auftraggebers erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers beim Koordinator/Anlagenverantwortlichen bzw. Auftraggeber eine Erlaubnis (ggf. als Erlaubnisschein für Heißarbeiten oder als Punkt auf der Durchführungserlaubnis) einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen bzw. zu beantragen. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen. Der Auftragnehmer darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Vorgaben aus der Erlaubnis sind strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Nachkontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH

Seite/Umfang
11/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
Version 2.0
Januar 2017

3.7 Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie aller anderen Personen, die im Umfeld des Arbeitsbereiches tätig sind, stets gewährleistet ist. Kommt es durch Arbeiten mehrerer beauftragter Unternehmen zu einer möglichen gegenseitigen Gefährdung, so bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, um die Arbeiten vor Ort aufeinander abzustimmen. Dieser wird dem Auftragnehmer spätestens mit der Einweisung bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern, die im Rahmen der Vertragsausführung des Auftragnehmers tätig sind.

Der Einsatz des Koordinators entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung, insbesondere von den Aufsichts- und Koordinierungspflichten gegenüber seinem Personal und dem Personal der von ihm beauftragten Subunternehmen. Der Auftragnehmer hat sich mit anderen Fremdfirmen untereinander bei Auftreten oder Erkennen möglicher Gefährdungen abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Werden elektrotechnische Arbeiten durchgeführt oder finden die Arbeiten in einer abgeschlossenen elektrotechnischen Betriebsstätte statt, muss diese Person mindestens eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) sein. Im Zugangsbereich der Baustelle müssen die Kontaktdaten der Koordinatoren ausgehängt werden.

Für Baustellen, die gemäß Definition in die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt.

3.8 Brandschutz

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über die nächsten erreichbaren Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege sowie Notrufeinrichtungen zu informieren. Sicherheitseinrichtungen einschließlich der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung beseitigt, verstellt, unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

Geeignete Feuerlöscher, die bei der Durchführung von Arbeiten erforderlich sind, sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen (z. B. bei Heißarbeiten).

Die Regelung für die Benutzung von Feuerlöschern in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannung über 1000 V ist Bestandteil des Arbeitsfreigabeverfahrens, sowie der Einweisung vor Aufnahme der Arbeiten.

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtswege für die Rettungskräfte sind ständig freizuhalten. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und arbeitstäglich zu entsorgen.

Die Hinweise auf Rauchverbotszonen und den Umgang mit Feuer bzw. offenem Licht sind zu beachten.

Feuer- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen gehalten werden, wenn nicht eine automatische Schließtechnik vorhanden ist. Das Feststellen oben genannter Türen durch Keile, Gegenstände oder dergleichen ist nicht zulässig. Erstellte Mauerdurchbrüche und Brandschotte sind im Anschluss an Arbeiten (u. U. arbeitstäglich) sach- und fachgerecht zu verschließen. Prüfzeugnisse über die bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Bauteile und Materialien sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

3.9 Arbeiten unter Spannung

Der Auftragnehmer hat gemäß §8 DGUV Vorschrift 3 zu bestätigen, dass er die Forderungen hinsichtlich der fachlichen Eignung für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen erfüllt (Befähigungsnachweis). Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in regelmäßigen Abständen (jährliche Unterweisung/alle 4 Jahre Wiederholungsprüfung) überprüft werden und, wenn erforderlich, muss die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden.

Darüber hinaus muss bei Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel außer der Elektrofachkraft noch eine weitere, mindestens elektrotechnisch unterwiesene Person als Ersthelfer anwesend sein.

Arbeiten unter Spannung müssen vom Anlagenverantwortlichen genehmigt und von einem Verantwortlichen des Auftragnehmers angewiesen werden.

3.10 Einsatz von Sonderfahrzeugen

Wird bei Arbeiten auf Betriebsgeländen der Einsatz von Sonderfahrzeugen, z. B. Kränen, Baggern, mechanischen Leitern, Arbeitsbühnen und ähnlichen Geräten, erforderlich, so ist auf der schriftlichen Durchführungserlaubnis die Genehmigung hierfür vom Auftraggeber zusätzlich zu vermerken.

4 Abschließende Pflichten des Auftragnehmers

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist vom Auftragnehmer eine Endkontrolle durchzuführen und zu protokollieren. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Abdeckungen, Endpunktschalter) ordnungsgemäß funktionieren bzw. montiert sind. Alle Werkzeuge, Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung muss nach den entsprechenden Vorschriften erfolgen. Die Arbeit ist dem Auftraggeber/Koordinator/Anlagenverantwortlichen fertig zu melden (schriftliche Rückmeldung einer erteilten Durchführungserlaubnis).

5 Sanktionen

Der Auftraggeber ahndet Verstöße des Auftragnehmers gegen sämtliche Bestimmungen dieser Anweisung, Arbeitsschutzvorschriften und innerbetrieblichen Anweisungen durch konsequente Ansprache von Arbeitsschutzmängeln. Diese ist an ein in drei Phasen gestuftes Eskalationsprogramm gekoppelt:

- Phase I: Verwarnung des Verantwortlichen der Fremdfirma (Diese Verwarnung wird schriftlich dokumentiert.)
- Phase II: Gespräch mit Geschäftsführung/Vertreter der Geschäftsführung der Fremdfirmen (Dieses Gespräch, die Festlegung verbindlicher Maßnahmen und die Androhung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind schriftlich zu protokollieren.)
- Phase III: Kündigung aus wichtigem Grund, ggf. Schadensersatz/ Einstellung der weiteren Zusammenarbeit.
- In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen diese Anweisung ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass die vorgenannten Phasen I - III durchlaufen werden müssen. Die Folgen der Kündigung richten sich nach den übrigen vertraglichen Vorschriften bzw. dem Gesetz.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus dem Gesetz oder den übrigen vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Arbeiten bei Gefahr in Verzug unverzüglich einstellen zu lassen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Arbeitsschutzvorschriften und innerbetriebliche Anweisungen zuwiderhandeln von dem Betriebsgelände oder von den Baustellen zu verweisen. Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen finden Eingang in das Lieferantenbewertungssystem.

6 Abweichung zur Vertragsleistung

Sicherheitstechnische Abweichungen zur Vertragsleistung, Störungen und Schäden sind zeitnah im Bautagebuch bzw. Betriebstagebuch, wenn vorhanden, zu dokumentieren und unverzüglich dem Koordinator oder dem Auftraggeber zu melden.

7 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überwachen und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu prüfen.

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten erhalten hierzu Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers, in denen die vertraglichen Leistungen erbracht oder Teile hiervon hergestellt oder für die Leistungserbringung erforderlichen Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle Dokumente zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

Durch den Auftraggeber werden in regelmäßigen Abständen systematische Begehungen und Baustellenkontrollen (ergänzende Sicherheitsüberwachung) durch Eigenpersonal und/oder beauftragte Personen vorgenommen. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Tätigkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu überwachen, dies zu protokollieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen (z. B. Baustellentagebuch). Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr erforderlich ist. Liegt der Grund der Unterbrechung in der Verantwortung des Auftragnehmers, so hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

**Anweisungen für den
Einsatz von Fremdfirmen
in der
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang
13/13

Zuständig

Herausgeber

Ausgabe
**Version 2.0
Januar 2017**